

Versorgungsansprüche hauptamtlicher Bürgermeister nach § 40 HGO die nach einer Amtszeit aus dem Amt scheidend

von Hans-Joachim Larem (Dipl.-Verw.-Wirt)

OHNE GEWÄHR

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Ansprüche hauptamtlicher Bürgermeister, die

- nach dem 29. Februar 2016 erstmals zum Bürgermeister gewählt wurden,
- keine (anrechenbare) vorangegangene Amtszeit zurückgelegt haben und
- nach einer Amtszeit (6 Jahre) nicht erneut zum Bürgermeister gewählt werden oder selbst nicht mehr zur Wahl angetreten sind.

Ferner wird unterstellt, dass ein Rückkehranspruch in ein früheres Lebenszeitbeamtenverhältnis (oder als Richter auf Lebenszeit oder als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst) nicht besteht.

Versorgungsrechtliche Folgen

Nach § 40 Abs. 2 HGO in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) tritt ein hauptamtlicher Bürgermeister, der im Wahlbeamtenverhältnis weniger als acht Jahre im Amt war, nach dem Ende der Amtszeit nicht in den Ruhestand. Vielmehr ist er gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 HGO per Gesetz entlassen. Dabei ist es unbeachtlich, ob er nach der ersten Amtszeit nicht mehr erneut gewählt wird oder nicht zur erneuten Wahl gestanden hat.

Das zum Ende der Amtszeit erreichte Lebensalter ist im Hinblick auf die vorbezeichnete Rechtsfolge unbeachtlich, weil es bereits an der Voraussetzung einer achtjährigen Amtszeit fehlt (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Weniger als 8 Jahre Amtszeit → kein Eintritt in den Ruhestand!
Der BGM ist deshalb mit Ablauf seiner Amtszeit entlassen (§ 40 Abs. 4 S. 1 HGO)

Ansprüche nach der Entlassung

1. Anspruch auf Altersgeld (§ 40 Abs. 4 Satz 2 HGO)

Mit der Entlassung aus dem Wahlbeamtenverhältnis entsteht ein Anspruch auf Altersgeld nach Maßgabe der §§ 76 und 77 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG).

- a) Der Anspruch kann aber **frühestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze** (§ 33 Abs. 1 oder 3 Hessische Beamtengesetz – HBG) realisiert werden. D. h. mit Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 mit Vollendung des 65. Lebensjahres plus x Monate. Ein früherer Zahlungszeitpunkt ist nur bei einer Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 oder 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch möglich¹.
- b) Sind zum Zeitpunkt des Ausscheidens die vorbezeichneten Altersgrenzen noch nicht erreicht, **ruht** der Anspruch auf Altersgeld (§ 76 Abs. 2 BeamtVG).

¹ Verminderung um Versorgungsabschlag

- c) Die Auszahlung des Altersgeldes ist **antragsgebunden**. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt die Zahlung erst ab dem Ersten des Antragsmonats (§ 76 Abs. 3 HBeamtVG).
- d) Theoretisch kann innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung statt des Altersgeldes eine **Nachversicherung** beantragt werden (§ 76 Abs. 4 HBeamtVG). Aufgrund der bei einer Nachversicherung zu beachtenden Beitragsbemessungsgrenzen dürfte die Entscheidung für ein Altersgeld i. d. R. wirtschaftlich günstiger sein.
- e) Der Altersgeldanspruch **erlischt** bei
- einer erneuten Verbeamtung durch denselben Dienstherrn,
 - einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
 - einem Vorliegen von Aufschubgründen nach § 184 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), z. B. bei einer neuen Verwendung in einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis.
- f) Da der Bürgermeister nicht auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, hat der Gesetzgeber in Abweichung zu den Regelungen, die beispielsweise für Laufbahnbeamte gelten, eine stärkere **Anlehnung an das übliche Ruhegehalt** als sachgerecht angesehen. Deshalb werden u. a. Mindestversorgung, Familienzuschlag und Sterbegeld gewährt.
- g) Die Ermittlung der **Höhe des Altersgeldes** orientiert sich an der Formel

altersgeldfähige Dienstbezüge x individueller Altersgeldsatz.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind das zuletzt bezogene Grundgehalt und der Familienzuschlag der Stufe 1. Sonstige, im hessischen Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnete Bezüge liegen bei einem Bürgermeister regelmäßig nicht vor.

Der individuelle Altersgeldsatz berechnet sich nach der Formel

altersgeldfähige Dienstzeiten x 1,79375 %

Altersgeldfähige Dienstzeiten sind i. d. R.

- Amtszeit als Bürgermeister
- evtl. weitere Zeiten in einem Beamtenverhältnis
- Wehr- oder Zivildienstzeiten
- förderliche Zeiten i. S. v. § 17 Abs. 7 HBeamtVG, allerdings begrenzt auf die Dauer der Amtszeit als Bürgermeister

Da der nach einer Amtszeit entlassene Bürgermeister im Regelfall keine altersgeldfähigen Dienstzeiten von mehr als 19,51 Jahren² zurückgelegt haben dürfte, wird im Allgemeinen ein Altersgeld in Höhe der **Mindestversorgung** festzusetzen sein. In entsprechender Anwendung von § 14 Abs. 4 HBamtVG beträgt das „Mindestaltersgeld“ 35 % der oben beschriebenen altersgeldfähigen Dienstbezüge.

- h) Beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen, mit anderen Versorgungsbezügen oder mit Renten gelten die Anrechnungsregelungen nach den §§ 57 bis 60 HBeamtVG mit den in § 77 Abs. 10 Nr. 3 und 4 HBeamtVG genannten

² 19,51 x 1,179375 = 35%

Modifikationen.

i) Einordnung und Beihilfe

Das Altersgeld zählt zwar zu den Versorgungsbezügen im Sinne des HBeamtVG, nimmt an den jeweiligen Versorgungsanpassungen teil (§ 77 Abs. 1 Satz 2 HBeamtVG) und stellt eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinn (§ 8 Abs. 2 SGB VI) dar. Personen mit Anspruch auf Altersgeld sind aber **keine Ruhestandsbeamten** und haben deshalb auch **keinen Anspruch auf Beihilfe** nach der Hessischen Beihilfenverordnung.

- Altersgeld ab Erreichen der Regelaltersgrenze (vorher Ruhen des Anspruchs)
- antragsgebunden
- erlischt bei erneuter Verbeamtung, Nachversicherung oder Aufschub der NV
- Höhe des Altersgeldes entspricht i. d. R. Mindestversorgung
- gilt als Versorgungsbezug i. S. d. HBeamtVG
- Altersgeld löst keinen Beihilfeanspruch aus

2. Anspruch auf Zuschuss zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 40 Abs. 5 HGO)

Nach der Gesetzesbegründung³ soll denjenigen Wahlbeamten, die ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Wahlbeamtenverhältnis ausscheiden, nach dem Ende ihrer Amtszeit unter dem Gesichtspunkt einer nachwirkenden Zuerkennung eine Kranken- und Pflegeversicherungshilfe gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt

- a) die **Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages**, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, der bei der Krankenkasse zu zahlen wäre, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre und
- b) die **Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrages**, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung.

Der Anspruch besteht nicht, wenn nach anderen Vorschriften ein Anspruch auf Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen oder auf Beihilfe besteht.

3. Anspruch auf Übergangsgeld (§ 40 Abs. 6 HGO)

Der entlassene hauptamtliche Bürgermeister hat Anspruch auf Übergangsgeld nach § 19 HBeamtVG.

Bei einer Amtszeit (von sechs Jahren) beträgt das Übergangsgeld das Sechsfache der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) des letzten Monats (§ 19 Abs. 2 HBeamtVG). Dies umfasst u. a. Grundgehalt, Familienzuschlag, Sonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen, nicht hingegen die Dienstaufwandsentschädigung.

Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgenden Zeit (also maximal für sechs Monate) wie die Dienstbezüge gezahlt.

Bei Zahlung von Altersgeld wird kein Übergangsgeld gewährt.

³ Landtags-Drucksache 19/1710

Hinweis:

Die vorstehenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit! Bei einer bevorstehenden Entlassung aus dem Wahlbeamtenverhältnis nach einer Amtszeit als Bürgermeister wird dringend empfohlen, die versorgungsrechtlichen Ansprüche und evtl. erforderliche Anträge mit der zuständigen Pensionsfestsetzungsbehörde bzw. Versorgungskasse abzuklären.